

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

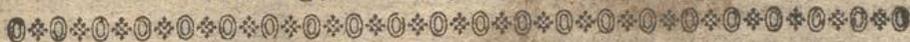
## **Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1771**

15.4.1771 (No. 16)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-971968](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-971968)

Nro. 16.  
Oldenburgische wöchentliche Anzeigen.

Montag, den 15. April 1771.



I. Verordnungen.

Wir Christian der Siedende, von Gottes Gnaden, König zu Dänemark, Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graf zu Oldenb. und Delmenhorst, &c. &c. Thun kund hiemit: Demnach Wir in Erwägung gezogen: daß zwischen Eheleuten, wovon der eine Ehegatte sich eines Verbrechens schuldig gemacht hat, dessenthalben er zum lebenswierigen Gefängniß verurtheilet worden, der Zweck der Ehe nicht ferner erreicht werden könne und der unschuldige Ehegatte das Vergehen des schuldigen auf gewisse Weise mit blissen müsse, wenn derselbe wieder seine Neigung, aller Wirkungen der ehelichen Verbindung entbehren sollte; So haben Wir allerhöchst zu verordnen für gut gefunden; setzen und verordnen auch hiemit und kraft dieses in Unserm Herzogthum Schleswig, in dem Herzogthum Holstein, Unserm Antheils, nebst Unserer Herrschaft Pinneberg, Grafschaft Ranzau und Stadt Altona, wie auch in Unsern Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, daß, wenn eine im Ehestande lebende Person, männ- oder weiblichen Geschlechts, zum lebenswierigen Gefängniß verurtheilet worden, dem unschuldigen Ehegatten (es mag der schuldige bey Vollziehung des Urtheils, zugleich gebrandmarcket, oder gestäupet seyn oder nicht) frey stehen solle, ohne auf die etwanige Begnadigung desselben zu warten, bey dem gehörigen Consistorio einen Ehescheidungs-Spruch, der, nach befundener Richtigkeit des Anbringens, so fort und ohne förmliche Klage, oder Procebur, abgegeben werden soll, zu bewirken, auch sich darauf nach Gutfinden, anderweit zu verheyrathen. Wornach die sämtlichen Ober- und Unter- Consistoria in obbesagten Unsern Herzogthümern, Grafschaften und Länden und sonst ein jeder, den es angehet, sich allerunterthänigst zu achten. Urkundlich unter Unserm königl. Handzeichen und vorgedrucktten Inseigel. Gegeben auf Unserer königl. Residenz, Christiansburg zu Copenhagen, den 22sten März 1771.

Christian.

(L. S.)  
R.)

Fabricius. A. G. Carlstens.

Ihro Königl. Majest. zu Dänemark, Norwegen &c. &c. zur Regierung in denen Graffschaf-  
 ten Oldenburg und Delmenhorst verordnete, Ober Land-Drost, Canzeley-Director und Rätke.  
 Thun kund hiermit, daß nunmehr, da die Weiden wieder betrieben werden müssen, das  
 bisherige Verbot, wegen Eintreibung des ausländischen und Umtriebung des einheimischen  
 Hornviehes, wieder aufgehoben; und solches Ein- und Umtriebigen, unter nachstehenden Be-  
 dingungen, a dato Publicationis dieser Verordnung, erlaubt worden sey. 1) Auf das aus  
 andern Ländern, in hiesige Graffschaffen kommende Vieh, mit eidlich beschwornen, von der  
 Obrigkeit des Orts, wo selbiges angekauft ist, angestellten Pässen versehen, und in selbi-  
 gen nicht nur ausgedruckt seyn: daß das einzubringende, nach gewissen Merkzeichen beschrie-  
 bene Vieh, in dreymonaten weder selbst an der Viehsenche krank, noch an inficirten Or-  
 tern gewesen; sondern es muß auch unter die Pässe, von der Obrigkeit der Orter, wodurch  
 das Vieh getrieben worden, attestiret seyn, daß solche Orter seit dreymonaten ebenfalls  
 gänzlich von der Viehsenche befreiet gewesen. Falls aber das einzubringende Vieh durchge-  
 seuet, und von den Verkäufern ein solches eidlich erhärtet ist, brauchet nur, durch obiger-  
 gestalt beglaubte Pässe, dargethan zu werden, daß solches Vieh seit sechs Wochen, in gefun-  
 den Ställen und bey keinen inficirten Viehe gewesen. 2) Bey dem Hornvieh, welches im  
 Lande um, und von einem Ort zum andern getrieben wird, müssen von dem Magistrat oder  
 Beamten des Orts, woselbst das Vieh zuletzt gewesen, dahin lautende Gesundheitspässe, daß  
 an den Ort, wo das Vieh gestanden, und in einem Umkreise von einer halben Meile, seit dreymonaten  
 keine Viehsenche zu spüren gewesen; genommen, und solche bey den Beamten,  
 durch oder nach dessen District man treibet, produciret werden. 3) Dergleichen Gesundheits-  
 pässe sind, wann der Käufer das angekaufte Vieh selbst weiden will, unentgeltlich zu erteilen,  
 falls er aber solches mager wieder zu verkaufen gedenket, sollen für einen Paß, auf ein bis  
 inclusive 10 Stück Vieh, 12 Grote, und für einen Paß, auf mehr wie 10 Stück Vieh, es mag  
 so viel darüber seyn, wie da will, überhaupt 24 Grote, an Gebühren, entrichtet werden. 4)  
 Uebrigens soll, das ohne obige verordnete Pässe heimlich ins Land herein gebrachte Vieh,  
 nicht nur confisciret und dem Befinden nach, sofort todt geschlagen, sondern auch, jeder Con-  
 travenient, der ohne die ordnungsmäßige Pässe, fremdes Vieh ins Land herein bringet,  
 oder solches im Lande um, und von einem Orte zum andern treibet, mit willkürlicher Brüche,  
 und dem Befinden nach, harten Leibesstrafe, angesehen und beletet werden. Wornach sich  
 alle und jede, besonders die Viehhändler und diejenige, welche die einfallenden Viehmärkte  
 zu betreiben gedenken, gebührend zu achten haben. Urkundlich unter den zur hiesigen Königl.  
 Regierungs-Canzeley verordneten Insegel. Oldenburg ex Cancellaria, den 8ten April 1771.

( L. S. )  
 R.

## II. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

- 1) Es sind, des weyl. hiesigen Müllers, Joh. Ulhorns Wittwe und die  
 Vormünder der Tochter, erster Ehe, gewillet, ihres Erblassers nach-  
 gelassene Mobilien, ein Pferd, eine Kuh und drey Schweine, am 27.  
 dieses Monats, in dem Sterbhause, in der Mühlenstrasse, verkaufen  
 zu lassen.
- 2) Wider Johann Mönlich, Köcher, im Zader Aussenteich, entsteht,  
 Schuldenhalber, ein Concur, beym Königl. Neuenburgischen Land-  
 gerichte,

(1) Die Angabe ist den 13ten May. (2) Deduction den 27sten ejusd. (3) Priorität. Urtheil den 11ten Juny. (4) Vergantung oder Löse, den 26ten Juny a. c.

- 3) Christina Addicks, hat ihre, am Waddenser Deiche belegene, von ihrer seligen Mutter geerbte Köcher, Wärfstelle und Garten, von 79 Ruthen, 252 Fus, an Eylert Fahlen und dessen Ehefrau, mit Beding, ein Haus wieder darauf zu bauen, verkauft.

Die Angabe ist den 29sten April, beyrn königl. Develgönnischen Landgerichte.

- 4) Caspar Hinrich Harlsen, hat seine, zum Esenshammer Groden belegene, aus weyland Dietl Rabben Concur, an sich gelbfete Hofstelle, mit 607 Zuck Landes, cum Pertinentiis, an Albert Erdmann Meyer, verkauft.

Die Angabe ist den 6ten May a. c., beyrn königl. Develgönnischen Landgerichte.

- 5) Es sollen am 25sten dieses Monats, auf dem vormahls, von weyland Bernhard Klapmeyer, bewohnten Hofe, zur Kuhlen, verschiedene Mobilien, Haus, und Acker, Geräthe, als: Wagen, Pflüge, Eggeden und dergleichen, imgleichen Pferde, Milchgebende Marsch, Kühe und Veester, verkauft werden.

- 6) Es wird hiemit zu jedermanns Wissenschaft gebracht: daß Eylert Schimmelpfenning und dessen Ehefrau, Abke Catharina, geborne Piecksen, der letztern väterlichen, weyl. Hedde Hedden, zu Großmülden, belegene Hofstelle und Ländereyen, cum Pertinentiis, bereits im Jahre 1763, an Jacob Wispeler, verkauft haben, und daß sothane Hofstelle selbigen Jahres, von Jefe Hedden, jun, bengesprochen, und diesem sothaner Beyspruch zugestanden, mithin derselbe der eigentliche igltge Besizer gedachter Hofstelle sey. Falls nun jemand an weyland Hedde Piecksen und dessen Erben, besonders dessen, an Eylert Schimmelpfenning, verehligten Tochter, einige Forderung oder Ansprache haben mögte, derselbe soll solches auf den 14ten May a. c., beyrn königl. Develgönnischen Landgerichte, angeben.

- 7) Wann einer vom königl. General Commerz, Collegio in Copenhagen, anhero ertheilten Nachricht zu Folge, zu vermuthen stehet, daß die Republik Tunis, nach dem Beyspiel der Algierer, den Frieden mit der dänischen Krone, des ehesten brechen werde; als wird ein solches den hiesigen commercirenden und Seefahrenden zur Nachricht, und um hiernach dientsliche Maasregeln zu nehmen, bekannt gemacht.

Oldenburg ex Cancellaria, den 8ten April 1771.



- 8) Wann der p. t. Wallherr so wohl, als auch diejenigen, so das Graß auf den hiesigen königl. und Stadt. Wällen gepachtet und im Gebrauch haben, sich beschwehren, daß nicht nur Jungens und Pöbel, sondern auch sonst verschiedene Einwohner, an statt den ordinarren Wallgang zu gebrauchen, nunmehr oben auf der Brustwehre, den ordentlichen Spaziergang nehmen, und dadurch den Wall und das Graß zernichten und verderben; So wird hiemit bekannt gemacht: daß jedermann sich, dieses Aufsteigens und Gehens, oben auf der Brustwehre des hiesigen königl. und Stadt. Walles, hinführo gänzlich zu enthalten, oder zu gewärtigen habe, daß sie von der nächsten Wache angehalten, auch die Vermögenden, zu Erstattung allen Schadens, am Graße, wann sie den Schaden auch schon nicht allein verursacht haben, und in die Kosten condemnirt, der Pöbel und die Gassen Jungens aber, mit Gefängniß: und dem Befinden nach, härtern Strafe, belegt werden sollen. Und soll dieses unten an den Aufgängen und sonst auf dem Wall affigiret, und in den wöchentlichen Anzeigen eingerücket werden, damit niemand sich mit der Unwissenheit, entschuldigen könne. Wornach sich ein jeder zu achten, und für Schaden zu hüten hat.

Decretum Oldenburg in Curia, den 11ten April 1771.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

- 9) Nachdem des in der Stadt Embden, am ersten Juny 1770, mit Tode abgegangenen, Johann Teelmann, nachgelassene testamentarische Erben, Stadt. Secretarius, J. Kösingh, prop. et sororum nomine, mittelst Memorialis, vom 8ten hujus, angezeigt haben: was massen gedachter Erblasser, in dem am 8ten August 1769, gerichtlich perfectirten, und am bemerkten ersten Juny publicirten Testament, seinen, auf seinen Sterbe-Tag annoch lebenden, von gleichem Grade seyenden, väterlichen Auprwardien, von der Duitenschen Familie, einen zu Groß Midlum, im Embder-ANTE, belegenen Heerd, oder Land-Gut, von 10 1/2 Grasen, sodann 1500 Rthlr. baares Geld, legatiret, sich auch allberits der Goldschmidt Zoo Swartt, zu Norden, samt seinen beeden Schwestern, als nächste Verwandten, aus belagtem Geschlechte, angegeben hätte, indessen aber aus den genealogischen Nachrichten hervorgienge: daß sich auch vorhin, in der Herrschaft Oldersum, sodann im Oldenburgischen und in der Stadt Altona, Personen nämlicher Familie, aufgehalten hätten; und sie deshalb dann, zu ihrer Sicherheit, unumgänglich nöthig erachteten,

daß bemeldte Legatarien, öffentlich citiret und vorgeladen würden, solchem billigen Gesuch auch Dato deferiret worden: als werden von wegen Bürgermeister und Rath dieser Stadt, alle und jede, welche sich zu dem angezogenen Legat berechtiget zu seyn erachten mögten, hiedurch edictaliter citiret und abgeladen, ihr vermeintliches Recht, innerhalb zwölf Wochen, längstens aber, in dem zur Reproduction dieser Edictalium, auf den 19ten Juny, nächstkünftig angeetzten präclusivischen Termino ad acta, gehörig anzugeben, und der Gebühr Rechtens, zu justificiren. Mit der ausdrücklichen Verwarnung: daß nach Ablauf bemeldten Termins, Acta für beschloffen geachtet, und denen nicht erscheinenden, oder an der Justification sich verabsäumenden etwaigen Prätendenten, in Absicht des obangezogenen Legats, ein ewiges Stillschweigen, auferleget werden solle.

Wornach sie sich also zu achten.

Sign. Emdae in Curia, den 11ten März 1771.

Jussu Senatus.

S. de Pottere,

Secret.

Affigatur Decret. Oldenb. in Curia, den 6ten April 1771.

A. W. von Halem.

### III. Privatsachen.

- 1) Es wird zu jedermanns Wissenschaft hiedurch bekannt gemacht, daß auf hiesigen Schloße am 23ten April folgende Sachen, als: große und kleine Sptegel mit verguldeten Rahmen, Comoden, mit Nußbaumholz ausgelegt, Schränke, Tische, hübsche Stühle, ein weiß Tisch, Service von englischen Steinguth, eine große fast neue Kasse, mit allem Zubehör, eine Fisch Kiste, Betten und Beststellen, eine Ruhe-Bank mit rothem Laken bezogen, nebst einer grünen seidenen Matraze und Kopf-Küssen, doppelte Fenster; doppelte Thüren von Griff, eine grüne wachstuchene Tapete, mit verschiedenen Blumen, noch andere Papiere, alle auf Leinwand geklebet, daß selbige unbeschädiget, können abgenommen werden, einiges Küchen-Geräthe und verschiedene andere Sachen, imgleichen zwey Kuh-Beester, zwey Wagen-Pferde, einige Fuder Heu und etwas Torf und Holz, öffentlich, Meistbietend, verkauffet werden sollen.
- 2) Der Schlittenfahrer, Meyer, hieselbst, hat eine durchgeseuchte Kuh, so um Johannis mit dem dritten Kalbe milch wird, zu verkaufen.



- 3) Gerd Müller und Gerhard Müller, lassen am ersten May a. e., 44 St. ungesuchte Kühe, Ochsen und jung Vieh, in Gerd Müllers Hause, zu Lehmden, Amts Rastede, verkaufen.
- 4) Der Schulmeister, Hoyer, in der Staustrasse hieselbst, wohnhaft, hat eine gute Stube zu verheuren, so um Maytag ledig wird. Auch will er denjenigen, der solche zu bewohuen Lust haben möchte, nach Befinden wohl in die Kost nehmen.
- 5) Wepl. Lübbe Lübben, sen., Sohn, Hinrich Lübben, ist am 3ten dieses Monats, heimlich, aus seines Vormundes, Teves Lübben Hause, gegangen. Dieser Mensch ist kleiner Statur, hat weisse Haare auf dem Kopfe, und trägt ein hellblaues Kleid. Der Vormund verspricht demjenigen, der ihm den Aufenthalt dieses Menschen, mit Gewißheit anzeigen kann, eine gute Belohnung.
- 6) Joh. Wittie, Hausmann, zu Ohrwege, lästet am 26sten April 300 Stück Eichbäume, worunter gutes Bau- und Stielholz, verkaufen.
- 7) Jacob Rodenburg, hat ein neues Haus, von Brandmauern, auf dem äussersten Damm belegen, nebst einem Garten, vier Kuhweiden und Torfmohr, sofort zu verkaufen.
- 8) Bey dem Weinhändler, Hammerschmid, zu Zever, sind zwey ungebundene Exemplare, von dem in vorigen Jahre herausgekommenen berühmten Pferdewerk, des Herrn von Sied, Stallmeister, in Folio, das Stück zu 1 Louis d'or und 2 $\frac{1}{2}$  Stüber Porto, nach dem ersten Pränumerations-Preise, noch zu haben.
- 9) Es ist die Küssenbühe, deren in diesen wöchentl. Anzeigen No. 15, Art. 19, der Privatsachen, gedacht ist, auf dem Lande, in einer Chaise gefunden worden, und hat selbige wahrscheinlich von dem Fuhrmanne irgendwo, abgeliefert werden sollen. Welches denn hiedurch nochmals bekannt gemacht wird, und daß selbige in der Expedition dieser Anzeigen, weiter nachgefraget werden könne.
- 10) Da von den der St. Lamberti Kirche zuständigen Kirchenstellen, zwey verschlossene Stühle, und einige Manns- und Frauensstellen, zu verheuren sind, so wollen die Liebhaber sich sordersamst bey dem Herrn Provisor, Lüdemann, desfalls melden.
- 11) Bey Herm. Joh. Mehrens, auf dem Stau, ist frischer Laberdan, das lb. zu 5 Gr., auch neuer Berger Stockfisch und allerhand Steingut, als: Setten, Kruten und Bierkruten zu haben, nicht weniger, grosse Ostfriesische Aустern, 100 Stück zu 1 Rthlr. 12 Grote, holländische türkische Bohnen, das lb. zu 4 Grote.
- 12) Da vor einigen Tagen, in dem Bremer Haven, zum Begefac, sich jemand, boshafter Weise, unterstanden, auf der Seite des grönländ

dischen Schiffes, genannt: Argus, geführt vom Command. Lorenz Hansen Mdlr, heimlich ein Loch zu bohren; zweifelsohne in der Absicht, dadurch die Reise auf Erdland, zu hemmen, oder gar Schiff und Leute unglücklich zu machen, so ist so wohl denen Rhedern dieses Schiffes, als vielen andern, sehr daran gelegen, daß dieser Vsfewicht möge entdeckt, und seines Verbrechen wegen, in die Hände der Justiz, geliefert werden. Es wird deshalb demjenigen, welcher den Thäter auf solche Art anzugeben weiß, abseiten der Rhederey, hiemit nicht nur eine Prämie, von 100 Rthlr., in Louis d'or, ausgelobet, sondern auch versprochen: daß dessen Name solle verschwiegen bleiben; Sollte auch sonst jemand einige Nachricht anzeigen, so nur etwaigermassen, zur Entdeckung des Thäters, Handleitung geben könnte, so wird man dafür gerne erkenntlich seyn.

Bremen, den 13ten April 1771.

13) Es ist der hiesige Bürger und Uhrmacher, Holbeling, gesonnen, mit hochobertlicher Erlaubniß, eine, von ihm selbst verfertigte Schlag- und Repetiruhr, welche Sekunden, Minuten, Stunden, Datum und Mondeswechsel anzeigt, dabey nur alle 3 Tage bedarf aufgezoogen zu werden, und wohl 54 Rthlr. werth ist, gegen 36 Brote Einsatz, auf jedes Loos, öffentlich ausspielen zu lassen.

14) Obgleich in den hiesigen wöchentlichen Anzeigen, No. 13, von diesem Jahre, bekannt gemacht worden: daß die erste Ziehung der königl. dänischen Zahlenlotterie, auf den 10ten dieses, vermöge Schreiben, vom 18ten passato, in Altona, angeordnet worden; so ist doch nach dem Schreiben von der General-Administration gedachter Zahlenlotterie, vom 12ten dieses, gedachte Ziehung bis zum 17 oder 18ten dieses, aufgehoben worden, und es wird der eigentliche Ziehungstag, von besagten beiden Tagen, im nächsten altonaischen Mercur, so am Montaae heraus kömmt, positive, bekannt gemacht werden. Zur zweyten Ziehung, so drey Wochen darnach geschehen wird, sind in hiesiger Obercollektion so wohl, als bey folgenden Herren Collecteurs, Billers zu haben, als: in Abbehausen, bey dem Schulhalter, Adver; in der Berne, bey Monf. Heye; in Burgförde, bey Gerd Herdes; in Jever, bey Hrn. Rittershusen; in der Develgönne, bey dem Herrn Kaufmann Maes, und in Varel, bey dem Organisten Wedemayer. Auswärtige wollen dahero geneigen, bey angezeigten Hrn. Collecteurs, sich zu melden, und ihre Einsätze, auf selbst zu wählende Art, zusthun. Da den von gedachten Herren Collecteurs, so wohl, als hieselbst, aller nöthiger Unterricht, ertheilet werden kann. Die ersten Ziehungsbogen, der königl. altonaischen Stadtlotterie, sind bereits eingegangen, und werden von denjenigen Hrn. Collecteurs, wobey die Einsätze geschehen, gegen Erlegung, von 2 Gr., vorgewiesen. Es sind auch die neuen Loose, zur 1sten altonaer Stadt Lotterie, so der vorigen gleich, bereits eingegangen, und werden von abgedachten Herren Collecteurs, der Zahlen Lotterie, sowohl, als von mir, ausgegeben, und kostet jedes Loos, gleich wie vorhin, 32 Brote, klein Courant.

Oldenburg, den 14ten April 1771.

Focken.

15) Da ich von der königl. dänischen, allergnädigst privilegirten Zahlenlotterie, die Obercollekte, für die Grafschaft, Delmenhorst, erhalten; so können diejenigen, welche in hiesiger Grafschaft, eine Subcollekte, gegen annehmliche Provision, übernehmen wollen, sich beliebigst, bey mir, melden.

Delmenhorst, den 13ten April 1771.

L. E. Focken.



- 16) Es werden alle diejenigen, so an den ehemahligen Kaufmann, Hrn. Mendorf, schuldig geblieben, hiemit nochmahls erinnert, nunmehr in 14 Tagen, an des Löfers gevollmächtigten, Hrn. Gerh. von Harten, jun., zu bezahlen, widrigenfalls die Schuld, ohne weitere Erinnerung, gerichtlich beygetrieben werden wird. Auch hat, obgedachter Herr von Harten, das Mendorfische Haus, auf Michaelis h. a., anzutreten, zu verkaufen, oder zu verheuren.
- 17) Joh. Kloppenburg, Pächter, zum Seefeld, hat folgende Pferde aus der Hand zu verkaufen: zwey helle, Castanien braune Stuten, hollsteinischer Race, equaler Statur, 11 und ein halb Viertel groß; ungleichen zwey gelbe, mit schwarzen Schweif und Mähnen, hollsteinischer Race, und 11 Viertel groß, einen Brandfuchs, 12 Stück Euterfüllen, worunter achte zum Theil Castanien braune Hengstfüllen sind.
- 18) In der Nacht, vom 13 auf den 14ten dieses, ist aus einem gewissen Garten zu Nafiede, ein Stück Heiden Leinen, von 22 Ellen lang, welches nur aus der Schmitte gewaschen, gestohlen worden. Es ist daran noch kennbarer, daß an einem Ende zwey Finger breit, von dem Saum, ein Strich, etwa eine Achtel Elle lang, flächsen Garn eingeschlagen ist, und daß die Hechten theils angenähert, theils durchgezogen sind. Derjenige, welchem es etwa zum Verkauf gebracht wird, oder schon gebracht worden wäre, wird ersuchet, sich in der Expedition dieser Anzeigen zu melden, und eine Belohnung zu gewärtigen.
- 19) Claus Wittbecker, zur Innte, läset in seinem Wohnhause, daselbst, am 23. April, durch den Herrn Berganter, Erdmann, folgendes verkaufen: 10 Stück durchgefeuhtes Vieh, worunter 5 milchende Kühe, eine gäste Quene; vier Kuhrinder, vier Zugpferde, worunter zwey trächtige, einen braunen fünfjährigen Hengst, ein zweyjähriges Winterpferd, zwey Wagen, worunter ein beschlagener, zwey Egden, einen Pflug, drey dreijährige Schweine, eine alte Sau, mit Ferken, einen grossen Schlitten, Hecken, und Nollbäume, mit Zubehör, einen kupfernen Feuerkessel, allerhand Haus, und Ackergeräthe.
- 20) Der von Ihro königl. Majestät, nordischem Leib, Regiment, in diesen Graffschaften, auf Werbung commandirte Sergeant, Hoddersen, läset hiedurch öffentlich bekannt machen: daß diejenigen, so freywillig Dienste zu nehmen, Belieben tragen, und sich von ihm, engagiren lassen wollen, sich an nachbenannten Oertern melden können, als: hier in Oldenburg, bey dem Bürger Brand; in Delmenhorst, bey den Gastwirth, Körner, und zu Bockhorn in Johann Berend Grabhorn's Behausung, da ihnen dann nicht allein ein gutes Handgeld gereicht werden soll, sondern dieselben auch, die Erfüllung aller billigen Versprechungen gewärtigen können. Nicht weniger verspricht der obgedachte Sergeant, Hoddersen, auch dem Anbringer eines Recuten, nach desselben Größe und Ansehen, fünf bis 8 Rthlr., zum Recompens. Ferner wird bey erwähntem Regimente, jemand der das Walbhorn fertig bläset, zum Hautboisten verlangt. Wer dazu Lust hat, wolle sich, je eher, je lieber, bey ihm melden.

